

RS Vwgh 1980/4/29 0572/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.1980

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1;

Rechtssatz

Eine bloß fallweise, nämlich nicht regelmäßig wiederkehrende, Inanspruchnahme auswärtiger Unternehmungen kann die Annahme eines Bedarfes nach der Gewerbeausübung nicht rechtfertigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1979000572.X01

Im RIS seit

26.09.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at